

Satzung der MenschBank e. V.

Version 2.4 (29.12.2022)

Präambel

MenschBank ist eine Initiative, die Wertebewusstsein für gesellschaftlichen und finanziellen Wandel fördert. Mit ineinander verzahnten Modulen und Projekten bereiten wir gemeinsam mit unseren Netzwerkpartnern Dialog-, Forschungs- und Gestaltungsräume für generationsverbindendes, gemeinwohl-orientiertes Miteinander und dessen Finanzierung. Unser Fokus ist hierbei ein erfülltes Leben des Einzelnen im Rahmen einer Sinn stiftenden Wirtschaft. Als purpose-getriebenes Social StartUp arbeitet MenschBank an relevanten Stellschrauben im Dialog mit Politik und Wirtschaft hinsichtlich Rahmgebung, Finanzierung und Förderung von Gemeinwohl.

§ 1 Zweck

- (1) Der Verein MenschBank e. V. mit Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen, Konferenzen und Workshops sowie Vergabe von Aufträgen in der angewandten Forschung als Grundlage zur praktischen Anwendung menschlicher Wertesysteme in der Gesellschaft.
 2. Förderung der schulischen und universitären Bildung zum Thema Wirtschaft, Finanzen, Potentiale & Werte
 3. Aufklärung und Schaffung einer dem Verbraucher dienende Transparenz in komplexen und undurchsichtigen Finanz- und Wirtschaftssystemen in multimedialer Form (online/offline Anwendungen)
 4. Entwicklung einer nachhaltigen Fehler- und Lösungskultur für finanziellen und gesellschaftlichen Wandel
 5. Entwicklung und praktische Umsetzung wertorientierter Beratungskonzepte zur Förderung von nachhaltig erfolgreichen Menschen
 6. Förderung des werte- und verantwortungsbewussten Umgangs zwischen Unternehmern und Verbrauchern durch Vorträge, Coachings, Workshops, Dialoge, Spiele u. ä.
 7. Förderung von co-kreativem Handeln im Sinne des Gemeinwohls unter Einhaltung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung. Konkret erfolgt dies durch Vernetzung und organisatorische Unterstützung (z.B. Schaffung gemeinsamer Gestaltungsräume) von gemeinnützigen Körperschaften und Institutionen einerseits und Unternehmen sowie Einzelpersonen andererseits, die Geldmittel, Sachspenden und/oder Zeit für ehrenamtliches Engagement zur ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke einbringen wollen.
 8. Unterstützung von Künstlern durch Bereitstellung von Bühnen und andere Plattformen
- (4) Der Verein unterstützt dazu auch seine Mitgliedsorganisationen und deren Aktivitäten. Der Verein ist dabei als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr.1 AO tätig.
 - a. Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - b. Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter.
- (5) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Das fördernde Mitglied unterstützt den Verein hauptsächlich mit materiellen und ideellen Leistungen. Das fördernde Mitglied besitzt kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft kann befristet werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (9) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem Mitglied. Bei einem Vorstand bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern werden zwei Vorsitzende bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden eingesetzt.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht bei zwei Vorsitzenden aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sieben Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung und §§ 41, 42, 45 BGB nichts anderes vorsehen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die bei zwei Vorsitzenden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (9) Die Vorstandssitzung bei zwei Vorsitzenden leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (12) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (13) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die persönliche Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder kann durch Anwesenheit per Fernkommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz, E-Mail) ersetzt werden.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorstand. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Forum Gemeinwohl e.V., Jahnallee 59, 04109 Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.